

RS UVS Niederösterreich 2002/11/19 Senat-MI-02-2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2002

Rechtssatz

Eine Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer ist jeweils dann anzunehmen, wenn durch das Wiedereinreihen in eine Kolonne der Tiefenabstand zwischen den betroffenen Fahrzeugen die Anforderungen des Sicherheitsabstandes des § 18 Abs 1 StVO unterschreitet.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at